

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0301/2011
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann	28.06.2011	Beratung
Haupt- und Finanzausschuss	14.07.2011	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	19.07.2011	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Prüfauftrag der CDU-Fraktion zur HSK-Maßnahme 5.510.1 - Rentenversicherungsstelle: Reduzierung des Standards, Kooperation

Beschlussvorschlag:

An der HSK-Maßnahme 5.510.1 wird, wie vom Rat in seiner Sitzung am 14.12.2010 beschlossen, festgehalten.

Sachdarstellung / Begründung:

1. Zum Prüfauftrag der CDU-Fraktion

In die Haushaltsberatungen hat die CDU-Fraktion den Antrag vom 09.12.2010 eingebracht, mit dem sie der Verwaltung hinsichtlich der Rentenversicherungsstelle den Prüfauftrag erteilt, die „komplette Streichung (auch Wegfall der 0,5 Stelle) durch Kooperation mit anderen Stellen zu prüfen und zur Beschlussfassung vorzulegen“.

In seiner Sitzung am 14.12.2010 hat der Rat die HSK-Maßnahme *5.510.1 – Rentenversicherungsstelle: Reduzierung des Standards, Kooperation* beschlossen. Mit dem Stellenplan 2011 wurde beschlossen, für die 2,0 Stellen in der Renten- und Versicherungsstelle 1,5 kw-Vermerke anzubringen. Dies heißt aus Sicht der Verwaltung, beide Mitarbeiter umzusetzen und künftig eine Informationsstelle mit einem Stellenumfang von 0,5 vorzuhalten.

Insofern geht der Antrag der CDU-Fraktion über die beschlossene HSK-Maßnahme hinaus. Das Ergebnis des erteilten Prüfauftrags ist nachfolgend dargestellt.

2. Rechtliche Würdigung

Seit dem 1. Januar 1992 ist die gesetzliche Rentenversicherung im 6. Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VI) geregelt (Nachfolge der Reichsversicherungsordnung [RVO]). Dieses Gesetz betrifft die Organisation und die Leistungen der Träger der Deutschen Rentenversicherung.

Darüber hinaus enthält das SGB IV gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (gesetzliche Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung der Landwirte sowie die soziale Pflegeversicherung), mit denen auch die Gemeinden in vielfältiger Weise in den Aufgabenbereich z.B. der gesetzlichen Rentenversicherung eingebunden werden.

In Angelegenheiten der Sozialversicherung können sich Auskunft und Beratung Suchende an den zuständigen Leistungsträger wenden. § 14 SGB I bestimmt: „Zuständig für die Beratung sind die Leistungsträger, denen gegenüber die Rechte geltend zu machen oder die Pflichten zu erfüllen sind.“ Die Personen können sich aber auch an die Versicherungsämter wenden. Nach § 93 Abs. 1 Satz 1 SGB IV haben die Versicherungsämter

- in allen Angelegenheiten der Sozialversicherung Auskunft zu erteilen
- und die sonstigen, ihnen durch Gesetz oder durch sonstiges Recht übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.
- Darüber hinaus haben sie Anträge auf Leistungen aus der Sozialversicherung entgegenzunehmen (§ 93 Abs. 2 Satz 1 SGB IV)
- und auf Verlangen des Versicherungsträgers den Sachverhalt aufzuklären,
- Beweismittel beizufügen,
- sich, soweit erforderlich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern
- und Unterlagen unverzüglich an den Versicherungsträger weiterzuleiten (§ 93 Abs. 2 Satz 2 SGB IV).

In der Praxis ist eine strikte Trennung zwischen Auskunft und Beratung nahezu unmöglich. Vielmehr ist festzustellen, dass Auskunft und Beratung ineinander übergehen und die Grenzen fließend sind.

Der Schwerpunkt bei den Tätigkeiten der Versicherungsämter liegt auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung. Sämtliche Dienstleistungen werden kostenfrei erbracht (§ 64 Abs. 1 SGB X).

Versicherungsamt ist nach § 92 SGB IV die untere Verwaltungsbehörde (Kreise und Kreisfreie Städte). Die Landesregierungen werden aber ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Behörde zuständige Behörde im Sinne von Satz 1 ist.

Von dieser Ermächtigung hat die Landesregierung NRW – anders als viele andere Landesregierungen – mit der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch Gebrauch gemacht. Nach § 2 Abs. 2 der Verordnung werden die den Versicherungsämtern der Kreise durch Gesetz oder sonstiges Recht übertragenen Aufgaben in Beitrags- und Leistungsangelegenheiten der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in Unfalluntersuchungsangelegenheiten der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und die Pflicht zur Auskunftserteilung in diesen Angelegenheiten den kreisangehörigen Gemeinden übertragen.

In NRW sind somit die kreisangehörigen Gemeinden in der Pflicht (Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung gem. § 3 GO NRW), sämtliche Aufgaben nach § 93 SGB IV und eben nicht nur die (eingeschränkten) Aufgaben nach §§ 13 ff SGB I wahrzunehmen.

Nach rechtlicher Einschätzung der Verwaltung ist es unzulässig, dem Vorschlag der CDU-Fraktion nach kompletter Streichung der Renten- und Versicherungsstelle der Stadt Bergisch Gladbach zu folgen. Mit welcher personellen Ausstattung die Stadt die Aufgabe wahrnimmt, ist nicht gesetzlich geregelt und liegt in ihrem Ermessen. Jedoch ist mit der Umsetzung der HSK-Maßnahme 5.510.1 eine erhebliche Standardabsenkung von der derzeitigen Beratungstätigkeit hin zu einer Stelle mit Informations- und Anlaufcharakter verbunden. Auf die als Anlage beigefügte Statistik wird hingewiesen.

3. Ergebnisse aktueller Recherchen

- Die kreisfreie Stadt K. hatte vor einigen Jahren ihr Versicherungsamt aufgelöst. Diese Auflösung erfolgte nach telefonischer Auskunft der Stadt K. trotz Kenntnis der rechtlichen Verpflichtung zum Vorhalt einer solchen Stelle vor dem Hintergrund, dass in unmittelbarer Nähe ein Service-Zentrum der Rentenversicherung entstand und Vertreter dieser Rentenversicherung ausdrücklich erbeten hatten, alle Aufgaben zukünftig selbst übernehmen zu wollen. Aufgrund der Präsenz der Rentenversicherung vor Ort hielt und hält die Stadt K. den zusätzlichen Einsatz eines Versicherungsamtes trotz gesetzlicher Verpflichtung für überflüssig. Ein Service-Zentrum gibt es in Bergisch Gladbach nicht.
- Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales teilt mit Schreiben vom 30.09.2010 an den Bundesrechnungshof (BRH) mit, dass der Rechnungsprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages der Bemerkung im Bericht des BRH folge. Er hat in seiner Sitzung am 21.05.2010 befunden, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales solle die Länder anhalten darauf hinzuwirken, dass die Versicherungsämter und Gemeindebehörden die ihnen obliegenden Aufgaben der Auskunft und Antragsannahme wahrnehmen.
Diese Empfehlung gibt der BRH bereits in seinem Bericht vom 03.12.2003.

- Eine Anfrage der mittleren, kreisangehörigen Stadt J. vom 04.02.2010 beantwortet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW am 19.02.2010 in der Weise, dass eine Änderung der Sach- und Rechtslage inzwischen nicht eingetreten sei und eine am 20.05.1998 gegenüber dem Kreis A. dargelegte Rechtsauffassung - insbesondere die Pflicht der Gemeinden zur Auskunftserteilung auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung - weiterhin Bestand hat.
- In seiner Stellungnahme an den Kreis A. vom 20.05.1998 stellt das Landesversicherungssamt NRW klar, dass es die Auffassung der Rentenversicherungsträger für zutreffend hält, nach der „die Entgegennahme von Anträgen nicht nur auf die bloße Annahme von Erklärungen des Versicherten zur Weitergabe an den Sozialversicherungsträger beschränkt sein“ könne, sondern „der Begriff Entgegennahme umfasse darüber hinaus die im Rahmen der Antragsausfüllung mögliche und notwendige Unterstützung und eine damit einhergehende besondere Versichertenberatung.“ Es wird darauf hingewiesen, dass die Rentenversicherungsträger über die Regelung des § 93 Abs. 2 Satz 2 SGB IV in jedem einzelnen Fall die Möglichkeit habe, die Versicherungsämter zu veranlassen, im Zusammenhang mit der Antragsaufnahme mehr zu tun, als den Antrag lediglich ungeprüft und unvollständig weiterzuleiten. Es wird sogar die Auffassung vertreten, dass eine Kommune die ihren Pflichten gem. § 93 SGB IV nicht nachkommt, eine ihr durch Gesetz übertragene eigene Aufgabe verletzt und diese Rechtsverletzung von der Aufsichtsbehörde zu beanstanden sei.
Die Stellungnahme erfolgte im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW.

Die vorgenannten Schreiben und Stellungnahmen werden den Ratsfraktionen auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

4. Kooperation mit den kreisangehörigen Kommunen

Kommunale Zusammenarbeit mit dem Ziel, Personalkostenerstattung durch die Herkunftskommunen für den Fall zu erhalten, dass Personen die Renten- und Versicherungsstelle der Stadt Bergisch Gladbach nutzen, die zur Zeit des Antrags weder ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Beschäftigungsort in Bergisch Gladbach haben (§ 93 SGB IV), ist auf der Ebene der Sozialdezernenten in der Vergangenheit thematisiert worden. Diesbezügliche Verhandlungen sind fruchtlos verlaufen. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass die Aufnahme neuer Verhandlungen ein anderes Ergebnis bringen würde.

Verbindung zur strategischen Zielsetzung	
Handlungsfeld:	5 – moderne bürgerinnen-/bürgerfreundliche Verwaltung
Mittelfristiges Ziel:	5.1 – Kundinnen- und Kundenzufriedenheit 5.4 - bürgerinnen- und bürgerfreundliche Verwaltung
Jährliches Haushaltsziel:	
Produktgruppe/ Produkt:	005.510.030 - Versicherungsstelle

Finanzielle Auswirkungen		
<u>1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan</u>	laufendes Jahr	Folgejahre

Ertrag		
Aufwand	keine	Strukturelles Einsparvolumen ggü. 2010 max. p. a.: 84 T€
Ergebnis		
2. Finanzrechnung		
(Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/ <u>Vermögensplan</u>	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit		
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		
Saldo aus Investitionstätigkeit		

Im Budget enthalten

ja
nein
siehe Erläuterungen